

Per Mail an:
polq@bafu.admin.ch

pers. Mail Adresse :
bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern / Kemptthal, 23. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung der CO₂-Verordnung

(Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen: SR 641.711)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Frau Kast, geschätzte Damen und Herren,

Der SVU|ASEP als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 400 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Klimaschutz, Luftreinhaltung, Umweltberatung, Umwelttechnik und diversen weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung.

A] Zur Entwicklung der inländischen Fahrzeugflotte:

Wir anerkennen alle Bemühungen, Missbräuche beim Import von klimaschädlichen Fahrzeugen einzudämmen. Wir unterstützen die Stossrichtung der anvisierten Verbesserungen in der vorliegenden Revision, beantragen jedoch eine klare Präzisierung, was denn unter einem «Occasions-Auto» zu verstehen sei:

Antrag: zu Art. 17d, Abs. 3 und 4: gegen Missbräuche durch Schein-Occasionen:

Art. 17d Abs. 3 und 4

3 Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:

a. vor mehr als ~~sechs~~ **zwölf Monaten** vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und:

1. zum Zeitpunkt der Zollanmeldung eine Fahrleistung von 5000 km oder mehr aufweisen: bei Fahrzeugen mit einem elektronischen Datenblatt, 2. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Verkehr in der Schweiz eine Fahrleistung von 5000 km oder mehr aufweisen: bei den übrigen Fahrzeugen,

oder

b. vor mehr als ~~zwölf Monaten~~ **zwei Jahren** vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind

Begründung:

Wir fordern eine klarere, schärfere Definition dessen, was wirklich eine Occasion sein soll: Wir unterstützen zwar die grundsätzliche Stossrichtung dieser Änderung. Sie ist nötig um Missbräuche zu Lasten des Klimaschutzes zu vermeiden. Wir betrachten es jedoch als Ansatz zum Missbrauch dieser Regelung, wenn die Fristen bis ein Auto eine Occasion wird als klar zu kurz. Wir befürchten, dass mit dieser Occasions-Definition in grobem Masse Augenwischerei betrieben werden könnte:

Wenn Neuwagen in grossen Zahlen im Ausland erstmals zugelassen und vor der Verzollung in der Schweiz zurückgehalten werden, um die Bezahlung einer Sanktion zu umgehen, dann ist dies eine klare Untergrabung der angestrebten klimapolitischen Ziele.

- ➔ Auswirkungen der CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2018:
Im Bericht des UVEK zuhanden der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK des National- und Ständerats: S. 56.

Das Monitoring zum Vollzug des Neuwagenflottenziels hat gezeigt, dass die Zahl der betroffenen Fahrzeuge ("Schein-Occasionen") zunimmt. Leider gibt es diverse Hinweise, dass bei emissionsstarken Fahrzeugen die Frist von sechs Monaten von Importeuren bewusst abgewartet wurde, um die Bezahlung der Ersatzleistungen des Neuwagenflottenziels zu umgehen und damit das CO₂-Flottenziel zu torpedieren. Bereits hat eine breite Allianz in Bundesbern den Bundesrat aufgefordert, diese Regeln zu verschärfen.

B] Zur Förderung von Wärmeverbünden und zur Beurteilung des GWP Erwärmungspotenzials C] Zur Förderung von Pflanzenkohle:

Weil die klimapolitisch anzustrebenden Ziele noch bei weitem nicht erreicht sind, müssen bereits jetzt weitere Schritte eingeleitet werden, welche helfen, den Ausstoss an Klimagasen im In- und im Ausland zu reduzieren. Es müssen neue Berechnungsweisen in der Praxis ausgetestet und allenfalls in mehreren Schritten einer neuen Realität (sprich: höhere Priorisierung der Reduktion von CO₂, an Stelle möglichst ausgeprägter Stromsparmassnahmen, weil letztere mit stark verbesserten Energie-Speichern ausgeglichen werden sollten. In dieser Beziehung sind Wärmeverbünde besonders förderungswürdig. Insbesondere unterstützen wir die folgenden Aspekte im Rahmen der aktuellen Revision:

- Die Standardisierung der Berechnungsgrundlagen bei Wärmeverbünden begünstigt die Projektierung eines Wärmeverbundes als Kompensationsprojekt. Wir halten fest, dass das Potenzial von Wärmeverbünden in der Schweiz im Vergleich zu ähnlich grossen Ländern (z. B. Dänemark) noch bei weitem nicht ausgeschöpft ist.
- Die Anpassung der Faktoren zur Bestimmung des Erwärmungspotenzials (Global Warming Potential; GWP) an den Stand der Wissenschaft; insbesondere bei der Beurteilung des Erwärmungspotenzials von Methan. Damit soll den Empfehlungen des IPCC13 nachgelebt werden, was durch uns klar unterstützt wird.
- Die betroffenen Kompensationsmengen bei Wasserstoff und Pflanzenkohle sind heute noch gering und der innovative Charakter der Projekte durchaus gegeben. Deshalb sind die vorgeschlagenen Vereinfachungen zu unterstützen.

C] Zur Förderung von Pflanzenkohle:

Längerfristig wäre bei Pflanzenkohle die mutmassliche Dauer der Sequestrierung im Auge zu behalten und die Anforderungen zur Verhinderung von «Kollateralschäden» expliziter zu formulieren. Dem Einsatz von Pflanzenkohle in der Bauwirtschaft stehen wir tendenziell eher kritisch gegenüber;

Dies aus folgenden Gründen:

1. Eine Konkurrenzierung zwischen Bauwirtschaft und Landwirtschaft bei der Verwendung von Pflanzenkohle sollte vermieden werden.
2. Das Aufwertungspotenzial (resp. -bedürfnis) bei den schweizerischen Landwirtschaftsböden, insbesondere im Ackerbau / Gemüsebau ist hoch und qualitativ hochstehende Pflanzekohle daher zur Bodenverbesserung willkommen. Die im Inland erzeugte Pflanzenkohle sollte:
 - a: nur mit den höchsten Qualitätsstandards und unter strikter Beachtung der potentiellen (zu vermeidenden) Toxizität einiger «Nebenprodukte» wie z. B. PAK eingesetzt werden sollte und:
 - b: diese konsequenterweise und grossmehrheitlich zur Bodenverbesserung verwendet werden sollte!
3. Wir stellen zudem in Frage, ob die aktuellen Düngerrichtlinien ausreichend sind, um Kontaminationen zu vermeiden, welche durch die Düngerausbringung von kontaminierter Baustoff-Pflanzenkohle allenfalls generiert werden könnten.

Generell sind die Forschungen im Bereich der Anwendung von Pflanzenkohle weiter zu fördern.

D] Zur fluorierten Kältemitteln, bspw. in Wärmepumpen:

Weil fluorierte Kältemittel entweder stark treibhauswirksam sind (vgl. Anhang 2.10 Ziffer 1 Absatz 3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV12) oder sich zum langlebigen und pflanzentoxischen Trifluoracetat abbauen. Diese insbesondere auch weil Trifluoracetat sich in Oberflächengewässern anreichern kann. Es ist unseres Erachtens wichtig **Anhang 3** so zu ergänzen, dass Anlagen, welche mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden (darunter auch bestimmte Wärmepumpen) konsequent von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden. Wir unterstützen deshalb die Einfügung von Buchstabe «J» im diesem Anhang. Einschränkungen für das Inverkehrbringen von Anlagen mit solchen Kältemitteln sind in Kraft (ChemRRV) oder mittelfristig absehbar. Eine weitere Förderung dieser Anlagen widerspräche klar dem Vorsorgeprinzip.

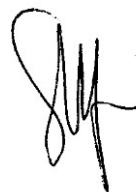
Sehr geehrte Damen und Herren, Wir danken Ihnen für die eingehende und wohlwollende Prüfung unserer Argumente. Für vertiefte Diskussionen dieser sehr vielfältigen Fragenkomplexe stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ